



Lehrverhältnisse

Außerordentliche Auflösung nunmehr möglich

Bei schwerwiegender mangelnder Eignung oder Motivation des Lehrlings zur Erlernung des Lehrberufes gab es bisher seitens des Lehrherrn keine Auflösungsmöglichkeit des Lehrverhältnisses. In diesen Fällen kommt nunmehr für ab dem 28.6.2008 geschlossene Lehrverhältnisse die außerordentliche Auflösung in Frage.

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling kann das Lehrverhältnis zum Ablauf **des letzten Tages des zwölften Monats** der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren **überdies** zum Ablauf des **letzten Tages des 24. Monats** der Lehrzeit unter Einhaltung einer **Frist von einem Monat** einseitig außerordentlich auflösen.

Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen **minderjährigen Lehrling** bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses **durch den Lehrberechtigten** ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens **spätestens am Ende des neunten oder 21. Lehrmonats** dem Lehrling, der Lehrlingsstelle, der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Arbeiterkammer und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat **mitgeteilt** hat und **vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren** durchgeführt wurde und **beendet** ist.

In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde.

Als Ergebnis gilt insbesondere die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren **endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats.**